

Aktenzeichen:

11/1 RA 218/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 1. Dezember 1964

Kläger und Revisionskläger,

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen: Landesversicherungsanstalt Westfalen,
Münster/Westf., Bispinghof 3,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1964,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als Vorsitzende
Bundesrichter S o n n e n b e r g
und Bundesrichter Dr. B u s s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. B a u m a n n
und Bundessozialrichter V i e h w e g e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 21. Juli 1961 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zu neuer Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1897 geborene Kläger erhält seit Februar 1958 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er will stattdessen - nach § 24 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) - eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Seine Klage hatte vor dem Sozialgericht (SG) Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) wies sie dagegen ab. Nach seinen Feststellungen war der Kläger in den Jahren 1913 bis 1920 - unterbrochen durch Kriegsdienst - in der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung pflichtversichert; er war damals Verwaltungsgehilfe und als Bauschreiber beschäftigt. Nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis setzte der Kläger die Versicherung in den Jahren 1925 bis 1929 freiwillig fort; nach den Vermerken in den Versicherungskarten war er damals Verwaltungsassistent. 1958 trat der Kläger als Landesoberinspektor in den Ruhestand. Das LSG hielt den Kläger nicht für erwerbsunfähig, weil er nach den ärztlichen Gutachten täglich noch zwei bis drei Stunden leichte Büroarbeiten ohne besondere Verantwortung - wie etwa die Aufstellung von Karteien und Statistiken sowie leichtere büromäßige Überprüfungen - verrichten könne; für solche "Bürohilfsarbeiten" bestehe ein ausreichendes Angebot; auf sie müsse sich der Kläger im Rahmen des § 24 AVG verweisen lassen; die Tätigkeit sei ihm nicht beruufsfremd, wenn man sie mit der pflichtversicherten Tätigkeit vergleiche; die Verweisung auf sie sei auch dann keine unzumutbare Härte für den Kläger, wenn "die erworbene Lebensstellung (als Oberinspektor) in gewissem Umfange mitberücksichtigt" werde.

Der Kläger legte die vom LSG zugelassene Revision ein. Da er seit Juli 1962 ein Altersruhegeld bezieht, beantragte er, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, soweit es sich um die vorhergehende Zeit von Februar 1958 an handelt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

In der Revisionsbegründung rügte er sachlich-rechtlich eine Verletzung des § 24 AVG, weil er es für eine offensichtliche Härte hält, einen Landesoberinspektor (mit 40 Dienstjahren) auf "rein mechanisch-manuelle Bürotätigkeiten" zu verweisen; verfahrensrechtlich beanstandete er, es sei nicht geklärt worden, ob die angesonnene Tätigkeit mehr als geringfügige Einkünfte abwerfe. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger noch geltendgemacht, daß auch die Feststellung des LSG, wonach für Bürohilfsarbeiten von täglich zwei bis drei Stunden ein ausreichendes Angebot bestehe, verfahrensrechtlich nicht einwandfrei zustandegekommen sei.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die beigeladene Landesversicherungsanstalt hat sich zur Sache nicht geäußert.

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) und begründet; sie hat die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG zur Folge.

Die in der mündlichen Verhandlung erhobene Verfahrensrüge hat der Senat nicht berücksichtigen können, weil sie erst nach dem Ende der Revisionsbegründungsfrist (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG) erhoben worden ist. Der Senat muß daher davon ausgehen, daß für Bürohilfsarbeiten von täglich zwei bis drei Stunden ein ausreichendes Angebot besteht. Dabei ist nicht zu beanstanden, daß das LSG dem Kläger solche Bürohilfsarbeiten zugemutet hat. Anders als in § 23 AVG (Berufsunfähigkeit), ähnlich jedoch wie in § 25 Abs. 2 AVG (Arbeitslosigkeit; vgl. BSG 20, 190, 196 f) muß sich ein Versicherter im Rahmen des § 24 AVG (Erwerbsunfähigkeit) grundsätzlich auf jede unselbständige Tätigkeit verweisen lassen. Das hat schon der 12. Senat für den gleichlautenden § 1247 Reichsversicherungsordnung (RVO) entschieden (BSG 19, 147, 149 f); der erkennende Senat schließt sich

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dieser Auffassung an. Der 12. Senat hat zwar mit Rücksicht auf Treu und Glauben der Verweisbarkeit eine "gewisse äußerste Grenze" gezogen; ob ihm auch darin zu folgen ist, kann jedoch dahinstehen, da diese Grenze hier keinesfalls erreicht ist. Wie bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit (BSG 7, 66) kann bei ursprünglich Pflichtversicherten, die ihre Versicherung später freiwillig fortsetzen, immer nur von der pflichtversicherten Tätigkeit ausgegangen werden, wenn die Zumutbarkeit ihrer Verweisung am "bisherigen Beruf" gemessen werden soll. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den vom Kläger angeführten Urteilen des 1. Senats vom 29. Juli 1958 (BSG 8, 31) und des 5. Senats vom 16. April 1959 (BSG 9, 254). Die "erworbene Lebensstellung" als Oberinspektor kann daher hier keine Rolle spielen, sie ist nicht einmal "mitzuberücksichtigen", wie das LSG gemeint hat. Als bisheriger Beruf i.S. des Rentenversicherungsrechts ist vielmehr die Tätigkeit eines Verwaltungsgehilfen zugrunde zu legen. Geht man aber von ihr aus, so ist nicht ersichtlich, inwiefern Treu und Glauben im Rahmen des § 24 AVG die Verweisung des Klägers auf Bürohilfsarbeiten ausschließen sollen.

Gleichwohl kann das Urteil des LSG nicht bestehen bleiben. § 24 Abs. 2 AVG enthält zwei Alternativen, die beide eine Erwerbsunfähigkeit begründen können (BSG 19, 147; SozR Nr. 5 und 8 zu § 1247 RVO). Das LSG hat erkennbar nur die erste geprüft. Es hat aber eine Erwerbsunfähigkeit des Klägers nicht schon deshalb verneinen dürfen, weil der Kläger auf nicht absehbare Zeit noch eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit ausüben kann. Damit ist die zweite Alternative des § 24 Abs. 2 AVG noch nicht ausgeschlossen. Nach ihr ist auch der Versicherte erwerbsunfähig, der durch eine Erwerbstätigkeit nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielen kann. Hierzu hat das LSG nichts festgestellt. Da das Bundessozialgericht die fehlenden tatsächlichen Feststellungen nicht nachholen kann, führt dieser Mangel zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.



- 5 -

und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG,
ohne daß es noch auf die entsprechende Verfahrensrüge in
der Revisionsbegründung ankommt.

Bei seiner neuen Entscheidung hat das LSG über die Kosten
des Revisionsverfahrens mitzubefinden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)